

Stadtratssitzung Elstra

			Besch	niussvorlage	e - Nr.: 				
Einreicher:		Kämmerei		D	atum: 29.0	tum: 29.01.2024			
Az.:	902.512	Pearbei		Bearbeiter:	Herr \	Herr Wustmann			
Sitzung am:		öffentli	öffentlicher Teil		nichtöffentlicher Teil	TOP.:			
26.02.2024									

Betreff:

Beschluss Haushaltssatzung 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Elstra beschließt auf Grund von § 74 SächsGemO die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Elstra für das Haushaltsjahr 2024.

Wachholz Bürgermeister

Begründung / Problembeschreibung

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplanes im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie deren Saldo als veranschlagtes ordentliches Ergebnis, der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Sonderergebnis, des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses als veranschlagtes Gesamtergebnis. Im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo, aus den Salden als Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag, der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo, unter Angabe des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Elstra lag vom 30. Januar 2024 bis 08. Februar 2024 öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige konnten Einwendungen gegen den Entwurf erheben, gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

		uligseigebli						
Wegen Befang Abstimmung n	enheit haben icht teilgenor	an der Beratung nmen	g und					
Beratung:								
Abstimmungs	ergebnis							
Stimmbe- rechtigte einschl. Vorsitz.	Einstimmig	Mit Stimmenme hrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	Abwei- chender Beschluss	
VOISILLI								
Abweichende	r Reschluss							
Abweithende	Descritos							
Finanzielle Auswirkungen Ja			Nein					
	•							
Gesamtkosten der Maßnahme		jährl. Folgelasten		Kreditbedarf			objektbezogene Einnahmen	
TVICIO								
Veranschlagu	ing							
im Ergebnishaushalt (Jahr)		im Finanzhaushalt (Jahr)		Nein Betrag		Pr	Produkt	
(Ja	iii <i>j</i>							
Ciabata a una a ula	/ Datum							
Sichtvermerk/ Datum		Kämmerei/Hauptamt		Bauamt		Bürge	Bürgermeister	
				McTieruan		-		

Anlage zum Beschluss Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung der Stadt Elstra für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.599.900 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.436.600 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-836.700 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-836.700 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß	
§ 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß	
§ 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-836.700 Euro
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.214.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.630.300 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der	
Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-415.900 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	331.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	621.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-290.400 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss		
oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der	-706.300	Euro
Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100.000	_* *
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-0	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-706.300	Euro
festgesetzt.		
§ 2		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird		
auf	0	Euro
festgesetzt.		
§ 3		
Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre m	ıit Auszahlı	ungen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird		
auf	0	Euro
festgesetzt.		
§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werd	en	
darf, wird auf	800.000	Euro
festgesetzt.		
§ 5		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		Prozent Prozent
Gewerbesteuer auf	400 F	-tozent